

Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Aufgaben des Beirats
- § 2 Zusammensetzung des Beirats
- § 3 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Stimm- und Antragsberechtigung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

Der Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen am 14. Dezember 2020 die folgende Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ beschlossen.

§ 1 Zweck und Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat des Stadterneuerungsgebietes „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Brückenschlag“ ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Akteure des Programmgebietes im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Brückenschlag“ im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches. Er ist ein vom Rat der Stadt Oberhausen in Ausübung seiner Organisationshoheit freiwillig im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des o.g. Stadterneuerungsgebietes geschaffenes Gremium. Er ist kein kommunalverfassungsrechtlich von der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenes Gremium.

Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist.

(2) Der Beirat setzt sich mit Fragen zur integrierten Stadtentwicklung auseinander. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen im Stadterneuerungsgebiet zu verbessern sowie die Bildung, die Begegnung und den sozialen Zusammenhalt in Alt-Oberhausen dauerhaft zu stärken. Der Beirat ist dabei ein unabhängiges Gremium.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen
- Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus den Verfügungsfonds nach Nr. 14 und Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und den dazu beschlossenen Richtlinien

(4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei der Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus kann der Beirat die Öffentlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss ausschließen.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat deckt einen Querschnitt der Zielsetzungen, Interessen und Schwerpunkte des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet ab. Der Beirat setzt sich aus stadtteilrelevanten Akteuren/Akteurinnen zusammen, die aus dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen sowie aus unterschiedlichen Gremien, Organisationen und Interessensvertretungen entstammen.

(2) Der Beirat hat höchstens 21 stimmberechtigte Mitglieder und weitere, d.h. beratende Mitglieder. Der Beirat soll eine Anzahl von insgesamt 25 Mitgliedern nicht überschreiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind namentlich zu benennen.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Mitarbeit im Beirat keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen. Ihre Stellvertreter/innen können ebenfalls der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen angehören, müssen aber jedenfalls die Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen erfüllen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen im Sinne dieses Absatzes werden in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW von der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen bestellt.

(2) Zehn stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils von den nachstehend genannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen in den Beirat entsandt, wobei die Entsendung in Textform an den für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen zu richten ist:

- eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung
- eine Vertretung des Integrationsrates
- eine Vertretung des Seniorenbeirats
- eine Vertretung des Jugendparlamentes
- eine Vertretung der evangelischen Kirche in Alt-Oberhausen
- eine Vertretung der katholischen Kirche in Alt-Oberhausen
- eine Vertretung der AG der Wohlfahrtsverbände
- eine Vertretung des CityO.-Management e.V.
- eine Vertretung durch den Berater Handelsentwicklung
- eine Vertretung durch den Einzelhandelsverband Ruhr e.V.

Die vorgenannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen bestimmen jeweils für die Dauer der Entsendung. Wechsel sind anzuzeigen. Erfolgt durch eine oder mehrere entsendungsberechtigte Stelle/n keine Entsendung, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt; der Beirat ist in diesem Falle gleichwohl handlungsfähig.

(3) Zwei stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sollen aus dem Kreis der Alt-Oberhausener Bürgerschaft, ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis des Alt-Oberhausener Vereinswesens und ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Alt-Oberhausener Kulturschaffenden ausgewählt werden. Interessierte können sich nach einem Aufruf bewerben. Aus diesen Bewerbungen werden die Mitglieder und je ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen per Losverfahren ausgewählt. Liegen nicht genügend Bewerbungen vor, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt, ohne dass sich dies auf die Handlungsfähigkeit des Beirats auswirkt.

§ 4 Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder unterstützen die Arbeit des Beirats in fachlicher Hinsicht; sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte wie stimmberechtigte Beiratsmitglieder.

(2) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der/die zuständige Fachdezernent/in für die Stadterneuerung.

(3) Die in der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat.

(4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen durch den Beirat zugelassen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen aus der Mitte des Beirats von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens zehn Kalendertage liegen.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung sind von dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Beirats lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen. Eine Versendung auf dem elektronischen Weg ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen.

(2) Die Geschäftsführung lädt die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein, fertigt die Tagesordnung an und ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig. Sie übernimmt die Protokollführung sowie den Versand des Protokolls. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf diese Aufgaben auf das beauftragte Stadtteilmanagement übertragen.

§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder; die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung für eine Beiratssitzung ist bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung zu beantragen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung bei der Sitzung anwesend ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Voraussetzung für die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln aus den Verfügungsfonds ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die zuständige Fachverwaltung der Stadt Oberhausen. Die im Außenverhältnis rechtsverbindliche Bewilligung gegenüber dem/der Antragsteller/in erfolgt ebenfalls durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Oberhausen.

(4) Bezogen auf die Weiterentwicklung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie deren Priorisierung besitzen die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats einen empfehlenden Charakter und gelten als Entscheidungshilfe für die zuständige Fachverwaltung.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zu einer jeden Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Beschlussfassung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen sowie die anschließende Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen erforderlich.

(2) Der Beirat kann der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen durch Beschluss Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Änderungsvorschläge des Beirats zur Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen anzumelden. Die Vorschläge des Beirats sind für die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen nicht bindend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen mit sofortiger Wirkung in Kraft.